

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 31

München, den 26. November

1952

Inhalt:

<i>Gesetz über die Anerkennung juristischer Personen und nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen als Verfolgte vom 19. November 1952</i>	S. 301
<i>Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über die Ausstattung polizeilichen und nichtpolizeilichen Personals mit Schußwaffen für Zwecke der zivilen Sicherheit vom 20. November 1952</i>	S. 301

Gesetz

über die Anerkennung juristischer Personen und nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen als Verfolgte

Vom 19. November 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Juristische Personen oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) aufgeführten Gründen aufgelöst, zur Selbstauflösung gezwungen oder nicht nur geringfügig geschädigt wurden, erhalten auf Antrag vom Landesentschädigungsamt einen Ausweis über ihre Anerkennung als Verfolgte.

(2) § 3 Abs. 1 und 3, §§ 5 bis 8 des Gesetzes über die Anerkennung als Verfolgte vom 27. März 1952 (GVBl. S. 124) finden entsprechende Anwendung.

Art. 2

Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Landesentschädigungsamt in München zu stellen.

Art. 3

In den Fällen, in denen die verfolgte juristische Person oder nichtrechtsfähige Personenvereinigung nicht mehr besteht, hat diejenige juristische Person oder nichtrechtsfähige Personenvereinigung ein Recht auf Anerkennung, die nach ihrer Verfassung, Zusammensetzung, Zweckbestimmung oder organisatorischen Stellung als Nachfolgerin der nicht mehr bestehenden anzusehen ist.

Art. 4

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

München, den 19. November 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Anordnung

zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über die Ausstattung polizeilichen und nichtpolizeilichen Personals mit Schußwaffen für Zwecke der zivilen Sicherheit

Vom 20. November 1952

Im Benehmen mit den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und unter Berücksichtigung der mit Schreiben des Landeskommissars für Bayern vom 17. Januar 1952 dem Bayerischen Ministerpräsidenten mitgeteilten Entscheidung des Amtes des Amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland sowie auf Grund des Schreibens des Amtes des Landeskommissars für Bayern vom 19. Juni 1952 wird die Anordnung über die Ausstattung polizeilichen und nichtpolizeilichen

Personals mit Schußwaffen für Zwecke der zivilen Sicherheit vom 4. Oktober 1951 (GVBl. S. 202) geändert wie folgt:

- 1) In Abschnitt A Ziff. I Zeile 2 werden hinter dem Wort „Polizeien“ die Worte „einschließlich der ihnen nach Titel 9 — 215 der Vorschriften der ehemaligen amerikanischen Militärregierung unterstellten Schutzleute oder Wachmannschaften“ und hinter dem Wort „Justizverwaltung“ die Worte „und des Arbeitshauses Rebdorf“ eingefügt.
- 2) In Abschnitt A Ziff. II, III, IV und V werden die Worte „Bayer. Waffenamt“ durch die Worte „Bayer. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung“ ersetzt.
- 3) In Abschnitt A Ziff. III und VII werden die Worte „Landeskommissars für Bayern“ durch die Worte „Amerikanischen Generalkonsulats in München“ ersetzt.
- 4) Abschnitt B erhält nachstehende Fassung:

„I.

(1) Personen, die nicht zum Personenkreis des Abschnitts A Ziff. I gehören, können zum Besitz von nichtautomatischen Pistolen oder Revolvern und der dazugehörigen Munition bis zum jeweiligen Höchstbestand von 50 Patronen je Waffe ermächtigt werden, wenn gegen ihre Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und ein Bedürfnis nachgewiesen wird.

(2) Ein Bedürfnis im Sinne des Abs. 1 wird anerkannt

- a) bei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Aufgabe haben, fremdes Leben oder Eigentum vor Angriffen zu schützen, ohne daß in jedem Fall ausreichender Polizeischutz gewährleistet ist,
- b) bei Personen, deren eigenes Leben oder Eigentum aus besonderen Gründen erhöhter Gefahr ausgesetzt ist, ohne daß in jedem Falle ausreichender Polizeischutz gewährleistet ist.

II.

Nichtautomatische Pistolen und Revolver im Sinne dieser Anordnung sind Faustfeuerwaffen, bei denen für jeden Schuß der Abzug betätigt werden muß.

III.

(1) Personen im Sinne der Ziff. I haben bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines zu stellen. Die Kreisverwaltungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen der Ziff. I vorliegen und entscheidet über den Antrag. Wird ein Waffenschein erteilt, so gilt er zugleich als Ermächtigung zum Besitz einer Faustfeuerwaffe und der zugehörigen Munition im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 11 zum AHK-Gesetz Nr. 24 (Neufassung) Amtsblatt der AHK 1952 S. 1097.

(2) Gehört die zu bewaffnende Person der Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen oder privaten Unternehmen an, so kann auch die Verwaltung, die Körperschaft oder das Unternehmen den Antrag auf Bewaffnung der bei ihr beschäftigten Person stellen. In diesem Fall ist zur Erteilung eines Waffenscheines nach Abs. 1 dieser Ziffer und § 23 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938

(RGL. I S. 270) die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Verwaltung, die Körperschaft oder das Unternehmen den Sitz hat, sofern sich der Wohnsitz der zu bewaffnenden Person nicht an diesem Sitz befindet.

(3) Ausstellung, Widerruf und Einziehung des Waffenscheins sowie die Einziehung von Waffen und Munition bemessen sich neben den Vorschriften dieser Anordnung nach den einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGL. I S. 265) und der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes. § 19 des Waffengesetzes findet keine Anwendung.

(4) Jeder Waffenschein kann auf Verlangen des Amerikanischen Generalkonsulats in München ohne Angabe von Gründen eingezogen werden.

IV.

(1) An ein und dieselbe Person darf nur ein Waffenschein und dieser nur für eine Waffe ausgestellt werden. Vor der Ausstellung ist die für den Wohnsitz bzw. Ort des dauernden Aufenthalts der zu bewaffnenden Person zuständige Polizeidienststelle zu hören.

(2) Sollen mehrere Personen eine Waffe gemeinsam besitzen oder benutzen, so ist die Waffe in die Waffenscheine sämtlicher Besitzer oder Benützer einzutragen. Geht die gemeinsame Waffe in den alleinigen Besitz eines einzelnen über, so ist die Eintragung in den Waffenscheinen der übrigen Mitbesitzer durch die zur Ausstellung der Waffenscheine zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu streichen.

V.

Die Waffenscheine sind nach dem Muster der Anlage auszustellen.

VI.

Wird eine Person im Sinne der Ziff. III Abs. 2 von einer Verwaltung, einer Körperschaft oder einem Unternehmen dienstlich mit einer Waffe ausgestattet, so ist der Leiter der Verwaltung, der Körperschaft oder des Unternehmens für die Sicherheit der Schußwaffe und die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung durch die Waffenträger verantwortlich.

Scheidet eine bewaffnete Person aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, wird sie anderweitig verwendet oder kommt sie aus sonstigen Gründen nicht mehr als Waffenträger in Betracht, so ist der Waffenschein an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

VII.

(1) Wer eine Schußwaffe führt, muß sich jederzeit an Ort und Stelle durch einen Waffenschein ausweisen können. Ist eine Person auf Grund der Ziff. I Abs. 2 Buchst. a) zum Schußwaffenbesitz ermächtigt worden, so darf sie die Waffe nur in Ausübung ihres Berufes sowie auf dem Weg vom oder zum Ort der Berufsausübung und nur dann führen, wenn die Art des Berufes dies erfordert.

(2) Waffen und Waffenscheine sind auf Verlangen eines bevollmächtigten Vertreters des Amerikanischen Hohen Kommissars oder des Amerikanischen Generalkonsulats in München zur Besichtigung bzw. Einsichtnahme vorzulegen.

VIII.

(1) Die Landpolizeiinspektionen und die Stadt- und Gemeindepolizeien haben ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe der Ziff. I bewaffneten Personen sowie der an diese Personen ausgegebenen Schußwaffen und Munitionsmengen zu führen.

(2) Zu diesem Zweck haben die Kreisverwaltungsbehörden den Landpolizeiinspektionen bzw. den Stadt- und Gemeindepolizeien von der Ausstellung, dem Widerruf, der Einziehung und der Rückgabe eines Waffenscheines sowie von der Einziehung von Waffen und Munition Mitteilung zu machen. Außerdem haben die Inhaber von Waffenscheinen die Inbesitznahme sowie den Verlust, das sonstige Ab-

handenkommen, das Unbrauchbarwerden oder die Wiederauffindung einer Schußwaffe unverzüglich der für ihren Wohnsitz bzw. Ort des dauernden Aufenthalts zuständigen Landpolizeiinspektion bzw. der Stadt- oder Gemeindepolizei anzuzeigen. Abschnitt A Ziff. V Abs. 2 gilt entsprechend.

IX.

(1) Das Bayer. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung hat ein Verzeichnis der in Bayern nach Maßgabe der Ziff. I bewaffneten Personen sowie der an diese Personen ausgegebenen Schußwaffen und Munitionsmengen zu führen. Zu diesem Zweck haben die Landpolizeiinspektionen und die Stadt- und Gemeindepolizeien Abschrift des von ihnen zu führenden Verzeichnisses dem Bayer. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung vorzulegen. Veränderungen des Verzeichnisses sind zum 1. jeden Monats nachzureichen.

(2) Bevollmächtigte Vertreter des Amerikanischen Generalkonsulats in München können in das vom Bayer. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung zu führende Verzeichnis jederzeit Einsicht nehmen; auf Verlangen des Generalkonsulats oder eines bevollmächtigten Vertreters muß aus dem Verzeichnis die gewünschte Auskunft gegeben werden.

X.

Das Bayer. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung hat dem Staatsministerium des Innern zum 10. jeden Monats ein Verzeichnis in doppelter Fertigung vorzulegen, aus dem folgendes zu entnehmen ist:

- a) Sämtliche Personen im Sinne der Ziff. I, die zum Besitz von Waffen und Munition ermächtigt sind, gegebenenfalls unter Angabe der Verwaltung, der Körperschaft oder des Unternehmens, dem sie angehören;
- b) Gesamtzahl der Schußwaffen und Patronen, die von Personen im Sinne der Ziff. I in Besitz gehalten werden.

XI.

Waffen und Munition dürfen an Personen im Sinne der Ziff. I nur gegen Vorlage eines Waffenscheines überlassen werden. Die Überlassung der Waffe ist auf der Rückseite des Waffenscheines einzutragen.

XII.

Wer gewerbsmäßig Faustfeuerwaffen oder dazugehörige Munition bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Erlaubnis des Staatsministeriums des Innern. Die §§ 2 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5, 3—7 und 12 der Ersten Anordnung der Bundesregierung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 (BANz. Nr. 9) und die Bestimmungen zu § 2 Ziff. 2 sowie zu §§ 3 bis 6 der Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien für Wirtschaft, des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24. Januar 1951 (StAnz. Nr. 4) gelten entsprechend.

XIII.

Waffenscheine, die von Dienststellen der amerikanischen Besatzungsmacht für Deutsche ausgestellt wurden, haben ihre Gültigkeit verloren. Die Inhaber solcher Waffenscheine haben einen neuen Antrag nach den Vorschriften dieser Anordnung zu stellen und dabei den ungültig gewordenen Waffenschein abzugeben. Wird ein neuer Waffenschein erteilt, so ist die Eintragung der Waffe auf der Rückseite des Waffenscheines durch die Kreisverwaltungsbehörde vorzunehmen und im übrigen nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu verfahren.

Die Anlage zur Anordnung vom 4. Oktober 1951 (GVBl. S. 202) bleibt unverändert.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1952 in Kraft.

München, den 20. November 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister